

Klienteninformation Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die aktuellsten Klientenrundschriften finden Sie auch auf meiner Homepage (www.pfeiffer-stb.at)! Und nun zu einigen Neuerungen bzw. Informationen:

Ab 1. Jänner 2011 ist eine **Energieabgabenvergütung** nur mehr für jene Betriebe möglich, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liegt.

Das Bundesministerium für Finanzen war bisher der Meinung, dass die Einreichung einer berichtigenden **Umsatzsteuerjahreserklärung** und die anschließende umgehende Bezahlung der **Restschuld** als Selbstanzeige zu werten ist. Da derzeit eine anders lautende Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, empfiehlt es sich, eine Selbstanzeige einzubringen, wenn die Umsatzsteuererklärung eine Nachzahlung ergibt. Die Selbstanzeige muss die Art der Verfehlung und diejenige Person bezeichnen, für die die Anzeige gelten soll.

Wenn Tätigkeiten auf die private Lebensführung oder auf persönliche Neigungen des Steuerpflichtigen zurückzuführen sind und insgesamt kein Totalgewinn erzielt wird, spricht man von **Liebhaberei** oder Voluptuar. Verluste aus einer solchen Tätigkeit können weder mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen noch in Folgejahre vorgetragen werden. Häufig gelingt bei Aufnahme der Tätigkeit noch nicht der Beweis, dass daraus ein Gesamtgewinn erzielt werden wird und somit keine Liebhaberei vorliegt; daher haben die Finanzbehörden häufig Prognoserechnungen für die Einkunftsquelle verlangt und/oder vorläufige Bescheide erlassen. Laut Bundesabgabenordnung verjährt das Recht, eine vorläufige Abgabenfestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit durch eine **endgültige Festsetzung** zu ersetzen, spätestens **15 Jahre** (bisher 10 Jahre) nach Entstehung des Abgabenanspruchs.

Mit 1. Jänner 2011 wurde der **Beitragssatz** für die gewerbliche Pensionsversicherung auf 17,5 % erhöht. Die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage ab dem vierten Versicherungsjahr wurde auf 743,20 € / Monat gesenkt. Beiträge gelten erst mit Einlangen bei der SVA als bezahlt, es gilt somit keine Respirofrist.

Seit dem 1. März 2011 sind in **Stellenanzeigen**, in denen ein konkreter Arbeitsplatz ausgeschrieben wird, Angaben zum Mindestentgelt zu machen. Diese Angabe muss betragsmäßig unter Anführung der Zeiteinheit ohne Sonderzahlungen und unter Berücksichtigung personenbezogener Zulagen zu erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Verstöße mit Verwarnung bzw. Verwaltungsstrafen zu ahnden.

Ausländische Unternehmer, die ihre Mitarbeiter **nach Österreich entsenden** oder überlassen, müssen für den entsprechenden Zeitraum jenes kollektivvertragliche Entgelt leisten, das ein vergleichbarer österreichischer Dienstgeber zahlen muss. Bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung müssen die Lohnunterlagen in deutscher Sprache (Arbeitsvertrag, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungs-

nachweis) vom ausländischen Arbeitgeber dem inländischen Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

Die **Überlassung von Arbeitskräften** von ausländischen Überlassungsunternehmen an inländische Unternehmer unterliegt der österreichischen **Umsatzsteuer**. Die Umsatzsteuerschuld geht auf den inländischen Beschäftigten über (Reverse Charge System). Das ausländische Überlassungsunternehmen muss in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Der inländische Beschäftigte hat vom Rechnungsbetrag die 20%ige Mehrwertsteuer selbst zu berechnen und darf sie – sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist – im selben Voranmeldezeitraum als Vorsteuer abziehen.

Ausländische Überlassungsunternehmen unterliegen mit dem Gestellungsentgelt für die ins Inland überlassenen Arbeitskräfte der beschränkten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Um den inländischen Besteuerungsanspruch zu sichern, hat das inländische Unternehmen, das die Leiharbeitskräfte beschäftigt, vom auszuzahlenden Gestellungsentgelt grundsätzlich eine pauschale Steuer (**Abzugsteuer**) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Abzugsteuer ist bei der Auszahlung vom Gestellungsentgelt abzuziehen und bis zum 15. des Folgemonates unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ an das Finanzamt zu bezahlen. Ausnahmsweise ist der Beschäftigte berechtigt (nicht verpflichtet), ganz oder teilweise von einer Abzugsteuer abzusehen, wenn nach dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen Österreich überhaupt kein oder nur ein eingeschränktes Besteuerungsrecht zusteht und das ausländische Überlassungsunternehmen eine Kopie des Bescheides des Finanzamtes Bruck/Eisenstadt/Oberwart vorlegt, dass keine Abzugsteuer abgezogen werden muss.

Im Regelfall müssen Unternehmer **Kommunalsteuer** nur von den Arbeitslöhnen der eigenen Dienstnehmer zahlen. Im Falle der **grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung** ist das anders: Von ausländischen Überlassungsunternehmen ins Inland überlassene Leiharbeitskräfte gelten für Zwecke der Kommunalsteuer als Dienstnehmer des Beschäftigten. Bemessungsgrundlage sind 70 % des Gestellungsentgeltes. Die Kommunalsteuer ist am 15. des Folgemonats nach Bezahlung des Gestellungsentgeltes fällig und an die Sitzgemeinde des Beschäftigten abzuführen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die **Stiftungseingangssteuer** für Grundvermögen per 31. Dezember 2011 als verfassungswidrig erklärt, da der Einheitswert als Bemessungsgrundlage zu unsachlichen und somit verfassungswidrigen Ergebnissen führt. Der Steuergesetzgeber wird sicherlich eine neue Form der Berechnung der Stiftungseingangssteuer für Grundvermögen finden!

Die bis zum 31. März 2011 bestehenden **Begünstigten einer Privatstiftung** müssen bis zum 30. Juni 2011 dem Finanzamt gemeldet werden. Alle seit dem 1. April 2011 neu festgestellten Begünstigten müssen dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats gemeldet werden. Für nicht erfolgte Meldungen drohen jedem Stiftungsvorstand Geldstrafen bis zu 20.000 €.

Der Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich die steuerliche Anerkennung von anteiligen Reisekosten bei einer **gemischt veranlassenen Reise**, die sowohl betrieblich bzw. beruflich als auch privat veranlasst ist, anerkannt. Die weitere steuerliche Behandlung von Mischreisen durch die einzelnen Finanzämter bleibt abzuwarten.

Die **Kapitalertragsteuer** (KESt) auf Wertpapiere stellt Kurz- wie Langfristinvestoren gleich. Es gibt keine Spekulationsfrist (bisher: ein Jahr) mehr. Wer seine Wertpapiere länger behält und erst dann verkauft, bekommt von den Kursgewinnen auch die KESt in Höhe von 25 % abgezogen. Für Altbestände, die vor dem 31. Dezember 2010 erworben wurden, gilt weiterhin die „alte“ Regelung: diese Wertpapiere dürfen nach einer Behaltdauer von mindestens zwölf Monaten steuerfrei verkauft werden.

Rechtsgeschäfte, die mit E-Mail, versehen mit einer elektronischen Signatur, beurkundet werden, unterliegen der **Rechtsgeschäftsgebühr**.

Seit 1. Jänner 2011 unterliegen Gewinnspiele, bei denen die Teilnehmer keinen Einsatz für die Teilnahme leisten, einer **Glücksspielabgabe** von 5 % des in Aussicht gestellten Gewinns.

Fremdfinanzierungszinsen in Zusammenhang mit konzerninternen Beteiligungskäufen sind ab 2011 nicht abzugsfähig, auch wenn die Beteiligung vor dem 1. Jänner 2011 erworben wurde. Die Zinsen sind unter folgenden Voraussetzungen nicht abzugsfähig:

- Die Anteile stellen kein Betriebsvermögen dar.
- Die Anteile sind unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben worden.
- Bei Kapitalerhöhungen oder Zuschüssen in Zusammenhang mit einem vorgenannten konzerninternen Erwerb.

Verpflichtung zur Erstellung von **Einkommensberichten** bei

- mehr als 1000 Dienstnehmern für das Jahr 2010 bis 31. Juli 2011
- mehr als 500 Dienstnehmern für das Jahr 2011 bis 31. März 2012
- mehr als 250 Dienstnehmern für das Jahr 2012 bis 31. März 2013
- mehr als 150 Dienstnehmern für das Jahr 2013 bis 31. März 2014

Der Einkommensbericht hat folgende Daten zu umfassen: die Anzahl der Frauen bzw. der Männer in den jeweiligen kollektivvertraglichen bzw. betrieblichen Verwendungsgruppen, die Anzahl der Frauen und der Männer in den Verwendungsgruppenjahren der anzuwendenden Verwendungsgruppen, das Durchschnittsentgelt von Frauen und Männern in den jeweiligen Verwendungsgruppen und –jahren. Der Bericht ist dem Betriebsrat zu übermitteln; falls kein Betriebsrat besteht, ist der Bericht im Betrieb in einem für alle Arbeitnehmer zugänglichen Raum zur Einsichtnahme aufzulegen.